

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 •  
99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.  
Anger 19/20  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 55068700  
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Stand: 21.03.2019

## **Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (Drucksache 6/6825)**

Anhörung gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank an die Angeordneten des Thüringer Landtages für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich vertrete die LIGA Selbstvertretung und bin wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsstelle. Heute trage ich die erarbeitete Stellungnahme vor und bitte es zu entschuldigen, dass ich eventuell darauf verweisen muss, dass Rückfragen durch den Vorstand im Nachhinein schriftlich beantwortet werden.

Mit dem ThürGIG wird ein umfangreiches behindertenpolitisches Reformvorhaben umgesetzt, in dem die Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen auf Landesebene gestalten wird. Wir als LIGA Selbstvertretung sowie unsere Mitgliedsverbände haben hohe inhaltliche Erwartungen an das Gesetz.

Die Mitglieder der LIGA Selbstvertretung sehen weiter Verbesserungsbedarf am jetzigen Gesetzesentwurf.

Die Positionen in der schriftlichen Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden durch uns daher vollumfänglich unterstützt.

Sie basieren unter anderem auch auf den 10 Kernforderungen des Außerparlamentarischen Bündnis für die Umsetzung der UN-BRK in Thüringen, welches bereits am 18.07.2018 unter breiter Beteiligung der Akteure der Behindertenpolitik verabschiedet wurden. Diese Forderungen haben für uns weiterhin Bestand. Am 14.08.2018 wurde

# **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



auf der Sitzung der LIGA Selbstvertretung Thüringen dazu ein ergänzendes Positionspapier verabschiedet.

Ergänzend zu den Kernforderungen vertritt die LIGA Selbstvertretung die Meinung, dass im Sinne der Förderung der Partizipation sowohl Selbsthilfe, als auch politische Selbstvertretung in Anlehnung an die Empfehlung des UN-Fachausschusses für die UN-BRK berücksichtigt werden muss. Die ergänzenden Positionen zu den 10 Kernforderungen möchte ich Ihnen heute darlegen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Grundsatz „NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS“ durch die umfangreiche Beteiligung der Menschen mit Behinderungen seine Berücksichtigung im Gesetzgebungsprozess findet. Dieser Grundsatz der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen und in allen Bereichen, gehört unserer Meinung nach in § 1 als dritten Absatz verankert.

Wir befürworten, dass der generelle Kostenvorbehalt im aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten ist. Wir begrüßen, dass die Interessensvertretungen im jetzigen Gesetzesentwurf in ihren Rechten und Funktionen gestärkt werden.

Wir befürworten die Stärkung des Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen u.a. durch die Regelung, dass er zum Landesbeauftragten wird, der vom Landtag gewählt wird. Damit wird eine langjährig vorgetragene Forderung umgesetzt und die Unabhängigkeit des Beauftragten gestärkt.

Genauso begrüßen wir die Neustrukturierung des Landesbehindertenbeirats. Die Selbstvertretungsrechte der Menschen mit Behinderungen werden dadurch erheblich gestärkt.

Das Anrufungsrecht von kommunalen Behindertenbeauftragten gegenüber dem Landesbeauftragten in § 23 begrüßen wir ausdrücklich.

Wir begrüßen die Neuregelung des Rechtsschutzes durch Verbände und die Einführung des Verbandsklagerechts in §§ 24, 25 und 26. Gleichzeitig fordern wir die Aufhebung des Anerkennungskriteriums, dass die betreffenden Verbände mindestens 3 Jahre bestanden haben müssen. Sinnvoll wäre eine Ausnahmeregelung für begründete Einzelfälle, wie zum Beispiel der LIGA der Selbstvertretung.

Nun möchte ich auf unsere weiteren Vorschläge zur Änderung und Verbesserung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eingehen.

### **1. Einbeziehung privater Anbieter von Dienstleistungen der öffentlichen Hand (§ 2)**

Wir halten es für notwendig, dass der Geltungsbereich von § 2 erweitert wird. Auch in privater Rechtsform angebotene öffentliche Dienstleistungen sind in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, sofern der Anbieter im Besitz und unter maßgeblichem Einfluss, Finanzierung und/oder Kontrolle der öffentlichen Hand steht.

### **2. Verpflichtung von Fördermittelempfängern zur Einhaltung der Gesetzesvorgaben (§ 6)**

Die Rahmenbedingungen in § 6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung muss bei Fördermittelempfänger verankern, dass entsprechende Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien Verpflichtungen und Maßnahmenkataloge enthalten. Die Empfänger öffentlicher Zuwendungen sowie anderweitig öffentlich beauftragte Leistungserbringer sollen zur Beachtung der Ziele des Gesetzes verpflichtet werden. Das Land und die Kommunen stellen in ihrem jeweiligen Regelungsbereich eine entsprechende finanzielle Förderung zur Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen sicher. Die entsprechenden Kosten sind als förderfähig anzuerkennen.

Für die LIGA Selbstvertretung ist es entscheidend, dass von der Kann-Regelung im gegenwärtigen Gesetzesentwurf Abstand genommen wird. Es würde einen Rückschritt bedeuten und eine effektive Einhaltung von Standards – etwa zur Barrierefreiheit und deren Kontrolle verhindern.

### **3. Barrierefreiheit**

Wir erkennen die Stärkung der Barrierefreiheit im vorliegenden Gesetzesentwurf an. Wir merken an, dass eine Einschränkung auf nur landeseigene Liegenschaften nicht ausreichend ist zudem ist für nicht barrierefreie Bestandsgebäude ein Masterplan aufzustellen, bis wann diese nicht barrierefreien Bestandsgebäude genutzt werden dürfen, umgebaut oder ersetzt werden.

Mit § 15 wird erstmals die Leichte Sprache im Gesetz geregelt. Die LIGA Selbstvertretung hat gerade für den Bereich Leichte Sprache weitergehende Forderungen. Laut §

# **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



15 soll eine Erklärung schriftlicher Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlicher Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Art und Weise nur auf Verlangen der Berechtigten erfolgen und der Träger der öffentlichen Gewalt kann sich selbst aussuchen, ob dies in mündlicher oder schriftlicher Form geschieht. Eine solche Einschränkung lehnen wir als LIGA Selbstvertretung ab. Es sollte vermieden werden, dass eine Berechtigung zur Inanspruchnahme Leichter Sprache erforderlich ist oder gar nachgewiesen werden muss. Des Weiteren sollte Leichte Sprache ebenso bei allen behördlichen Schreiben, bei den Bedarfsfeststellungsverfahren (ITP), bei Arbeitsgruppen, Beratungen und Fachtagungen, an denen Menschen mit Behinderungen teilnehmen, sowie bei Gesetzentwürfen, die relevant sind für Menschen mit Behinderungen, angewendet werden.

## **4. Recht auf gemeinsamen Unterricht (§ 12)**

Wir sehen die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen zur Unterrichtung an Förderschulen. Diese sollte generell nur noch übergangsweise erfolgen, bis die allgemeine gemeinsame Schule in allen Schulformen umgesetzt ist.

Es sollte auch ergänzt werden, dass die zuständigen Schulträger aber auch verpflichtet werden müssen zur Sicherstellung des erfolgreichen gemeinsamen Unterrichts ausreichende Finanzmittel, ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal sowie ausreichend ausgestattete barrierefreie Schulen vorzuhalten.

Wir schlagen vor, dass die Schulträger einen Maßnahmenplan „Umsetzung Inklusive Schule“ mit Standards, Umsetzungshilfen und Informationen der Betroffenen unter Einbeziehung der LIGA Selbstvertretung Thüringen, der Behindertenbeiräte und der weiteren Verbände von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und zu verabschieden. Die Umsetzung ist durch ein neutrales Institut für Menschenrechte alle 5 Jahre zu evaluieren und dem Thüringer Landtag zu berichten.

## **5. Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Wir als LIGA der Selbstvertretung mit unseren Mitgliedsverbänden erwarten, dass der Landesbehindertenbeauftragter eine angemessene Ausstattung mit Personal, Sachmitteln und einem Budget zur Verfügung gestellt wird. Die neuen Aufgaben des Landesbeauftragten im Zusammenhang mit der umfassenden Mitwirkung, Prüfung und Beratung von Verwaltung und Zivilgesellschaft bedeuten ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber den Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Der Beauftragte

# **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



für Menschen mit Behinderungen muss angemessen bezahlt werden vor dem Hintergrund eines größeren Aufgabenvolumens ist die angedachte Besoldung in § 20 Absatz 1 im gegenwärtigen Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar. Die angedachte Besoldung gilt es nochmals zu überprüfen. Wir möchten nochmal abschließend unterstreichen, dass wir den Landesbehindertenbeauftragten in seinen Ausführungen, einschließlich der Vorstellungen zur Besoldung und Ausstattung des Amtes vollumfänglich unterstützen.

## **6. Inklusion in der Ausbildung bzw. in Weiterbildungen (§ 9, § 11)**

Für die LIGA Selbstvertretung ist es wichtig, dass bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei politischen Konzepten einerseits der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen ist, andererseits aber auch die Beiräte und Verbände von Menschen mit Behinderungen bzw. die LIGA der politischen Interessens- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen.

Wir mahnen an, dass bei den Qualifizierungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Bereich Inklusion sichergestellt sein soll, dass Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten eine wesentliche Rolle spielen.

## **7. Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (§ 22)**

Ergänzend zum § 22 merken wir an, dass ein Vertreter oder Vertreterin der Wissenschaft als beratendes Mitglied wünschenswert wäre. Das Spektrum der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen soll bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates sichergestellt werden. Es gilt zu überdenken, inwieweit eine Aufhebung der geregelten Höchstzahl „zehn“ möglich ist bei gleichzeitiger Gewährleistung der Produktivität des Gremiums.

## **8. Förderung der Partizipation der Selbstvertretung**

Wir halten zudem an unserer Forderung fest, im neuen ThürGIG die Förderung der Partizipation der Selbstvertretung zu verankern ist. Die Förderung sollte sowohl eine institutionelle als auch eine projektbezogene Förderung vorsehen. Eine Professionalisierung auf Seiten der Selbstvertretung ist unumgänglich, benötigt jedoch finanzielle Ressourcen. Über eine garantierte Landesförderung könnte diesem Problem Rechnung getragen werden.

**LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von  
Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



In Anlehnung an § 19 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes sollte eine landesrechtliche Regelung zur Förderung der Partizipation geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Schmditchen  
Sprecher

Amelie Neumann  
wiss. Mitarbeiterin